

Satzung des Vereins "CBG Friends Germany e.V."

Präambel

Die Cigarboxguitar (nachfolgend CBG genannt), zu Deutsch Zigarrenkistengitarre, hat ihren Ursprung in den Südstaaten der USA. Sie ist ein meist dreisaitiges Instrument aus einer Zigarren-, Holz- oder Blechkiste als Schallkörper.

Die Saiten können gezupft oder geschlagen werden, oft wird aufgrund der höher liegenden Saitenlage ein Flaschenhals (Bottleneck) zum Spiel benutzt.

Arme Landarbeiter und Sklaven waren Ende des 18. Jahrhunderts die Ersten, welche sich in den USA aus einfachsten Mitteln und Werkzeugen diese Musikinstrumente bauten und damit den Grundstein für den Blues legten.

Einfache, handgemachte Saiteninstrumente finden sich in allen Kulturen der Erde, somit auch die verschiedensten Musikstile, welche man auf diesen Instrumenten spielen kann.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "CBG Friends Germany e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 69412 Eberbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der "CBG Germany e.V." tritt für die Erhaltung, Förderung und Pflege von handgemachten Saiteninstrumenten, vorrangig der CBG, ein. Er setzt sich zum Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung des kulturellen Angebots zu leisten und allen Bürgern ein Miteinander auf interkultureller Ebene zu bieten. Der Verein plant, organisiert und veranstaltet regelmäßig kulturelle und musikalische Events, bei denen sich die Vereinsmitglieder und Interessierte persönlich treffen, spielen und austauschen können.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Schaffung einer Plattform für die Präsentation von Künstleraktivitäten wie z.B. CBG-Festivals, Open-Stage Veranstaltungen,
- die Förderung des kulturellen Nachwuchses und des Angebots von nicht kommerziellen Kulturveranstaltungen wie z.B. Straßenmusik-Festivals,
- die Begleitung und Unterstützung von kulturellen und sozialen Projekten wie z.B. Jugend-Workshops, Seminare,
- die Förderung internationaler bzw. interkultureller Begegnung,
- aktive Öffentlichkeitsarbeit durch die Durchführung von Veranstaltungen und der Veröffentlichung von Druckwerken bzw. Nutzung von Social Media.

§ 3 Steuerbegünstigung und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke nach Paragraph 52 Abgabenordnung sind:

Die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch das schriftliche Ausfüllen und Einreichen des Mitgliedschaftsantrages an den Vorstand sowie die Annahme des Mitgliedschaftsantrags durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres oder durch den Tod.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied oder dem Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Sollte das Mitglied nicht zu der Versammlung erscheinen, kann es auch in Abwesenheit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt, ab.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Anrecht, sich unter Wahrung der Vorgaben dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Verantwortlichkeit des Vorstands in die Belange, Aufgaben und Organisation des Vereins aktiv einzubringen, insbesondere innerhalb der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus können Mitglieder mit Genehmigung des Vorstands einzelne Aufgaben innerhalb des Vereins ehrenamtlich übernehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss/Kassenbericht
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- k. Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern
- l. Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 4 Abs.4).

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung per E-Mail genügt der Schriftform. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind vier Personen:
 - 1. Vorsitzende*r
 - 2. Vorsitzende*r
 - Kassierer*in
 - Schriftführer*in

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Tod oder Abwahl (§ 8 Abs.2 a) aus, kann ein Nachfolger für dieses Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlperiode gewählt werden.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vertretung und laufende Geschäftsführung des "CBG Friends Germany e.V.", im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann um ein bis vier zusätzliche Beisitzer durch Wahl der Mitgliederversammlung erweitert werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglieder des Vereins sein.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
7. Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern vom Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eberbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§12 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt offen, es sei denn ein Delegierter beantragt geheime Wahl. Der Vorsitzende, seine Stellvertreterin, Kassenwart oder Schriftführerin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Beisitzerinnen erfolgt in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer erstmaligen Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung vom 07.03.2020 beschlossen.